

Bescheinigung

des ehrenamtlichen Engagements zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

[Anschrift Einsatzstelle]

[Name der zuständigen Person der Einsatzstelle]



Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint.

Ein sonstiger Billigkeitsgrund beziehungsweise besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis zum Zweck des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt wird.

1. Antrag auf ein Führungszeugnis (§ 30 Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit wird bescheinigt, dass [Name] geboren am [Geburtsdatum], für [Name der gemeinnützigen Organisation bzw. Einsatzstelle] ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis benötigt.

2. Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz)



Hiermit wird bescheinigt, dass [Name] geb. am [Geburtsdatum], für [Name der gemeinnützigen Organisation bzw. Einsatzstelle] ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

[Ort], [Datum]

Unterschrift der zuständigen Person in der Einsatzstelle

[Name der gemeinnützigen Organisation bzw. Einsatzstelle]